

Satzung des 1. Halleschen Hörvereins „Phonokel“

Präambel

Die Reduzierung der sinnlichen Wahrnehmung des Menschen auf ein industriell verwertbares Niveau betrifft natürlich auch den Bereich des Hörens. Reizüberflutungen, bezogen auf Menge und Stärke, der Wegfall nicht profitabler Kommunikationsstätten, das Fehlen einer allgemeinen Bildung für den Sinn Hören und andere Faktoren führen zu einer spürbaren Gleichgültigkeit im Umgang mit akustischen Ereignissen.

Um dieser Entwicklung etwas entgegen zu setzen, hat sich eine Gruppe Interessierter, die beruflich mit dem Thema Hören zu tun haben, zusammengesetzt und die Gründung eines Vereins beschlossen. Ziel ist der Aufbau und das Betreiben einer nichtkommerziellen Kommunikationsstätte, in der alle am bewußten Hören interessierte Menschen die Möglichkeit haben, sich zu informieren und auszutauschen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „1. Hallescher Hörverein Phonokel“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Halle.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur sowie Gesundheitswesen, soweit sich diese Begriffe auf die akustische Wahrnehmung (Hören) beziehen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch

a) Durchführung von Vorträgen und Veranstaltungen mit folgenden und ähnlichen Inhalten:

- Sensibilisierung des Hörens
- Wissensvertiefung zu den Themen Hörorgan, Akustik, Kulturtheorie und -geschichte des Hörens
- Förderung der Genussfähigkeit beim Hören
- Informationen zu Hör-, Sprach- und Musiktherapien
- Förderung von Künstlern, die sich im weitesten Sinne mit Laut- oder Klangmalerei befassen und keine oder wenig Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit genießen
- Technische Hilfsmittel für die akustische Übertragung
- Geschichte der elektroakustischen Musik, Radiophonie, Audioart und Klangkunst

b) Erstellung und Herausgabe eigener Publikationen, insbesondere die Einrichtung einer Website als Plattform für überregionale Verfolgung des Vereinszwecks.

c) Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit Organisationen gleicher Zielsetzung (mit möglicherweise anderer, wie z.B. visueller oder taktiler Wahrnehmung) sowie eventuellen, unmittelbaren Nutznießern der gesundheitsfördernden Anteile der Vereinsarbeit, wie z.B. Sprachheilschulen oder Seniorenvereine.

d) Angebote an Schulen, die unter a) genannten und ähnlichen Themen als fächerübergreifenden Unterricht anzubieten.

e) Pressearbeit.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Monat möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses des Vorstands. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Mitgliedern: dem Vorstandsvorsitzendem, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Planung der zur Verwirklichung der Vereinsziele notwendigen Maßnahmen,
- d) Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes,
- e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g) Erlass von Gebühren-, Haus- und sonstigen Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind,

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens alle zwei Jahre einmal, möglichst im ersten Quartal des Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder oder der Vorstand mit zwei Dritteln Mehrheit unter Angabe des Zwecks die Einberufung verlangen.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstandsvorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Post- bzw. E-Mailstempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- d) Beteiligung an Gesellschaften,
- e) Aufnahme von Darlehen ab EUR 5000,
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- g) Mitgliedsbeiträge,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

(1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Musikbibliothek Halle/Saale, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat,

Diese Satzung ist errichtet am 02.05.2009 mit Nachtrag vom 04.07.2009.

Name	Unterschrift
Grit Blume
Björn Dietrich
Lutz Dietrich
Eckhard Jäckel
Norbert Leipold
Anka Notz
Frank Rabe